

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) und der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11552

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Kostensatzung
2. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung
3. Anhang zu § 1 Ziffer 6 der Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung
4. Synopse

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 03.07.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der Kostensatzung (KostenS) regelt der Stadtrat die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis. Die Entwässerungsabgabensatzung (EAS) regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung. Beide Regelwerke bedürfen aus den nachfolgend dargestellten Gründen der Änderung.

1. Änderung der Tarifgruppe 702 – Entwässerung – des Kostenverzeichnisses der Kostensatzung

In der Tarifgruppe 702 – Entwässerung – des Kostenverzeichnisses ist die Kostenerhebung für Amtshandlungen geregelt, die im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerung stehen. Diese Tarifgruppe wurde letztmalig im Jahre 1998 geändert.

Die Tarifhöhe und -struktur wurde nun im Rahmen einer Kalkulation neu betrachtet. Dabei wurden zunächst Gebührentatbestände, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, gestrichen sowie die gesamte Tarifgruppe systematisch und sprachlich stringenter und übersichtlicher gefasst. Infolgedessen kann das vorgeschlagene neue Kostenverzeichnis von 18 auf 11 Tarif-Nummern reduziert werden.

Bei der Neukalkulation galt es zum einen, aufgrund von Tariferhöhungen gestiegene Personalkosten und inflationsbedingt erhöhte Sachkosten ebenso wie aktuelle Verwaltungsabläufe zu berücksichtigen. Zum anderen war es ein Hauptanliegen bei der Überarbeitung der Tarife, die in der Verwaltung entstehenden Kosten möglichst verursachungsgerecht den Kostenverursachern zuzuordnen.

Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis haben gezeigt, dass aufgrund der heterogenen Kundenstruktur der MSE der Aufwand, der bei bestimmten Tarif-Sachverhalten entsteht, von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein kann. Das Ansetzen breiter Gebührenrahmen ermöglicht künftig bei solchen Sachverhalten, dass diejenigen, die durch ihr Anliegen verwaltungsseitig einen höheren Aufwand und damit höhere Kosten verursachen, auch mehr zahlen, diejenigen, deren Anliegen weniger Aufwand erzeugt, weniger Kosten tragen.

Im Ergebnis halten sich bei den verbleibenden Einzeltarifen Tarifierhöhungen und beibehaltene Tarifröhren die Waage. Zugrunde gelegt wurden 101 Euro für eine Ingenieurstunde, 91 Euro für eine Kontrollmeisterstunde und 84,50 Euro für eine Facharbeiterstunde. Die Stundensätze bewegen sich damit im Rahmen der aktuellen städtischen Regelstundensätze für Auftragnehmer bei HOAI-Leistungen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Tarif-Nr. 70201 neu – Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang – 7020 alt

Der Gebührentatbestand für die Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang wird mit unveränderter Gebührenhöhe nun in Tarif-Nr. 70201 dargestellt.

b) Tarif-Nr. 70202 neu – Technisches Formblatt – 70250 alt

Kosten für die Ausstellung des für die Anfertigung von Entwässerungsplänen erforderlichen technischen Formblatts sollen künftig nicht mehr je Anschluss, sondern anhand des pro Formblatt für die Ausstellung angefallenen Verwaltungsaufwands erhoben werden.

Bei einfach gelagerten Fällen erhöht sich die Gebühr dabei von 18 auf 25 Euro. Für komplexere Fälle ist künftig statt einer fixen Gebührenhöhe (41 Euro) eine Rahmengebühr von 50 bis 500 Euro vorgesehen, um bei der Bemessung der konkreten Gebühr den im Einzelfall entstandenen Bearbeitungsaufwand sachgerechter abdecken zu können.

c) Tarif-Nr. 70203 neu – Genehmigung – 70220, 70221, 70222 alt

Die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden in Tarif-Nr. 70203 zusammengefasst. Kosten für die Genehmigung der wenig praxisrelevanten Privatkanäle können, sofern diese als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage anzusehen sind, ebenfalls über diese Tarifnummer und im Übrigen auf vertraglicher Basis erhoben werden.

Die Bemessung der Gebühr (5 Promille der Baukosten) bleibt unverändert, jedoch soll für deren Mindesthöhe künftig nicht mehr maßgeblich sein, ob es sich um einen Neubau (108 Euro) oder eine bestehende Anlage (67 Euro) handelt, sondern allein der im Einzelfall angefallene Bearbeitungsaufwand. Ein Gebührenrahmen für die Mindesthöhe von 150 bis 300 Euro sorgt hier für die notwendige Flexibilität, um im Einzelfall eine angemessene und kostendeckende Gebührenhöhe festzulegen.

d) Tarif-Nr. 70204 neu – Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse, je Anschluss – 70251 alt

Der Gebührentatbestand bleibt gleich, jedoch erhöht sich die Gebühr von 92 auf 160 Euro.

e) Tarif-Nr. 70205 neu – Ortsbesichtigung – 70241 alt

Die Gebührentatbestände der Buchst. a und b für die Beanstandung einer nicht der Entwässerungssatzung entsprechenden Bauausführung haben sich in der Praxis nicht bewährt und werden gestrichen. Verwaltungskosten, die in einem solchen Zusammenhang entstehen, können über andere Tatbestände, insbesondere Tarif-Nr. 70206 neu (Anordnung für den Einzelfall), abgedeckt werden.

Die Gebührentatbestände der Buchst. c und d werden zusammengefasst und der Gebührenrahmen von 30 bis 150 Euro auf 90 bis 657 Euro erhöht.

f) Tarif-Nr. 70206 neu – Anordnung für den Einzelfall – 70260 alt

Die Gebühr für Anordnungen im Einzelfall wird nun in Tarif-Nr. 70206 inhaltlich unverändert dargestellt.

g) Tarif-Nr. 70207 neu – Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang – 70261 alt

Mangels Praxisrelevanz entfällt in Buchst. b der unmittelbare Zwang. Die Kostenrahmen bleiben unverändert.

h) Tarif-Nr. 70208 neu – gewerbliche, industrielle Abwässer – 70210, 70211, 70213 alt

Die Gebührentatbestände mit Bezug auf Einleitungsgenehmigungen für nichthäusliche Abwässer werden in einer Tarifnummer zusammengefasst. Ein breiter Gebührenrahmen (100 bis 2.020 Euro) gewährleistet, dass der von Fall zu Fall deutlich divergierende Bearbeitungsaufwand abgedeckt werden kann.

i) Tarif-Nr. 70209 neu – Widerruf von Einleitungsgenehmigungen – 70213 alt

Einschränkungen und Änderungen von Einleitungsgenehmigungen werden künftig von der Tarif-Nr. 70208 erfasst (s. o.). Somit bleibt aus der alten Tarif-Nr. 70213 nur noch der Widerruf von Einleitungsgenehmigungen übrig, dessen Kosten – in der Höhe unverändert – künftig unter Tarif-Nr. 70209 geregelt werden.

j) Tarif-Nr. 70210, 70211 neu – Überwachung gewerblicher, industrieller Abwässer – §§ 14, 15 EAS alt

Die §§ 14 und 15 EAS sehen Gebührenerhebungen für die Überwachung und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen vor. In der Sache handelt es sich hierbei um Kosten im Sinne des bayerischen Kostengesetzes und nicht um Abgaben im Sinne des bayerischen Kommunalabgabengesetzes. Da in einer Abgabensatzung nur Abgaben geregelt werden dürfen, werden die entsprechenden Tatbestände aus der EAS gestrichen und in die KostenS überführt.

Die Gebühr für die Überwachung von Einleitungen über eine Abwasserbehandlungsanlage einfacher Art erhöht sich von 308 auf 455 Euro. Bei anderen Abwasserbehandlungsanlagen beträgt die Gebühr nun 657 Euro statt 616 Euro und kann bei geringem Überwachungsaufwand auf die Hälfte ermäßigt werden (Tarif-Nr. 70210).

Auch die Gebühren für die Entnahme der Abwasserproben, für Untersuchungen mit mobilen Messgeräten vor Ort und für mengenproportionale Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlags (Tarif-Nr. 70211 Ziffern 1, 4 und 5) werden an aktuelle Kosten angepasst.

2. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

a)

Wie soeben unter Nr. 1 Buchst. j ausgeführt, unterstehen Gebührenerhebungen für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Überwachung und Untersuchung nicht-häuslicher Abwassereinleitungen dem Kostenrecht und nicht dem Abgabenrecht. Die Gebührentatbestände der § 14 und § 15 EAS werden daher in die KostenS überführt und aus der EAS gestrichen. Die bisherigen §§ 16 und 17 EAS werden zu §§ 14 und 15. Zudem wird ein überflüssiger Paragrafenverweis in § 14 neu (§ 16 alt) ersatzlos gestrichen.

b)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der derzeit gültigen EAS wird zur Anrechnung von Frischwassermengen, die nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden, bei jedem Veranlagungsfall die der Gebührenberechnung zugrunde liegende Wassermenge pauschal um 10 m³ pro Jahr gekürzt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die bezogene Frischwassermenge nicht vollständig der Abwassereinrichtung zugeführt wird. Doch ist ein pauschalierter Abzug heute sachlich schwer nachvollziehbar. Die nicht der Abwassereinrichtung zugeführten Mengen bestimmen sich in der Realität insbesondere durch den Umfang der Gartenbewässerung und damit aus dem Vorhandensein und der Größe eines Gartens. Zudem wird der Pauschalabzug pro Frischwasseranschluss / Vertragskonto gewährt und ist damit losgelöst von der Anzahl der im jeweiligen Vertragskonto zusammengefassten Wohneinheiten.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13153) hat der Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Prüfungsbericht G62312 der Landeshauptstadt München empfohlen hat, die pauschale Abzugsregelung aus Gründen der Gleichbehandlung zu überdenken.

Die MSE hat diese Empfehlung vor dem Hintergrund der komplexen Gegebenheiten einer eingehenden Prüfung unterzogen, um die bestmögliche Lösung erarbeiten zu können und kam zu dem Ergebnis, dass die gewichtigeren Argumente dafür sprechen, den Pauschalabzug nicht mehr zu gewähren.

Auch die Mustersatzung zur EAS des Bayerischen Staatsministerium des Innern enthält keine Regelung zu einem pauschalen Abzug von Frischwassermengen.

Oberster Grundsatz der MSE bei der Gebührenabrechnung ist die größtmögliche Gebührengerechtigkeit. Daher soll die Gebühr künftig anstatt mittels einer Pauschalierung bei jedem konkreten Veranlagungsfall anhand der tatsächlichen und nachgewiesenen Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung berechnet werden. Dies folgt dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner besser, ist damit gerechter und erhöht die Rechtssicherheit. Nachweislich nicht zugeführte Wassermengen, etwa durch Gartenbewässerung, können weiterhin gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 neue Fassung (entspricht § 7 Abs. 2 alte Fassung) auf Antrag bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt bleiben.

Die Abschaffung des Pauschalabzugs soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erst zum 01.01.2021 erfolgen, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Änderung einzustellen und gegebenenfalls Zählereinrichtungen anzubringen. Die Abschaffung ist gebührenrelevant und fließt in die aktuelle Gebührenkalkulation entsprechend mit ein.

c)

Die städtische EAS gilt aufgrund von Zweckvereinbarungen mit umliegenden Gemeinden und Zweckverbänden auch auf einer Vielzahl von Grundstücken, die sich nicht im Stadtgebiet befinden. Umgekehrt gibt es auch einige wenige Grundstücke im Stadtgebiet, die sich aufgrund von Zweckvereinbarungen außerhalb des Geltungsbereichs der städtischen EAS befinden.

Diese Grundstücke waren bisher, nach Adresse und Flurnummer bezeichnet, in zwei Anlagen zur EAS aufgelistet. Die Anlagen werden aktualisiert und in einer Anlage zur EAS zusammengefasst.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Ranft, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Baureferat – RG 4, RZ, V
An MSE-1.WL, -2.WL, -B, -P, -Z, -Z-C, -3, -4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-R

Am

Baureferat - RG 4

I. A.